

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zum europäischen Arbeitsmarkt nach 1992

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992,
- unter Hinweis auf die vom Europäischen Rat am 8./9. Dezember 1989 in Straßburg verabschiedete Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission über ihr Aktionsprogramm zur Durchführung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer [KOM(89) 0568 — C3-0238/89],
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Beschäftigungslage in Europa (1991) [KOM(90) 0248],
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. September 1990 zu dem Aktionsprogramm der Kommission zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer — Prioritäten für die Jahre 1991/1992 —¹⁾,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik, des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien und des Ausschusses für die Rechte der Frau (A3-0112/92),
- in Kenntnis des zweiten Berichts des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt sowie der Stellungnahmen des

Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik, des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien und des Ausschusses für die Rechte der Frau (A3-0238/92),

- A. im Bedauern darüber, daß in den Verträgen von Rom und Maastricht keine Bestimmungen über spezifische Zielsetzungen für ältere Menschen enthalten sind, jedoch in der Auffassung, daß dieser Mangel die Kommission nicht daran hindern sollte, spezifische Vorschläge für diesen Bereich vorzulegen,
- B. unter Würdigung des wertvollen Beitrags, den die Ruheständlerorganisationen leisten, die ältere Menschen vertreten, und Netzwerke auf örtlicher, nationaler und europäischer Ebene schaffen,
- C. unter Betonung seiner Enttäuschung über den Inhalt des sozialen Aktionsprogramms, das zwar die wachsende Anzahl älterer Menschen in unseren Gesellschaften hervorhebt, jedoch keinerlei Initiativen für diese Bevölkerungsgruppe vorschlägt; ferner in der Überzeugung, daß die Kommission auch die Untersuchungen über den vorgezogenen Ruhestand berücksichtigen sollte,
- D. in Kenntnis der Tatsache, daß die Arbeitnehmer über 50 oft zu den ersten gehören, die von einem Personalabbau betroffen sind, und daß es oft notwendig ist, berufliche Kenntnisse wiederaufzufrischen und Bildungsmöglichkeiten zur Erleichterung des Übergangs in den Ruhestand zu schaffen,
- E. in dem Bewußtsein, daß es Qualifikationsengpässe gibt und daß das zu erwartende „Bevölkerungstief“ Auswirkungen auf die europäischen Arbeitsmärkte haben wird, sowie in Anerkennung des

¹⁾ ABl. Nr. C 260 vom 15. Oktober 1990, S. 167

- Beitrags, den ältere Menschen zur Überbrückung einiger dieser Lücken sowie in Management- und Beratungsfunktionen leisten können,
- F. im Bedauern darüber, daß die positiven Beiträge zum Gemeinschaftsleben, die ältere Menschen durch entgeltliche und unentgeltliche Beteiligung am sozialen Leben und durch Übernahme von Ämtern leisten können, nur geringe Aufmerksamkeit finden, obwohl dabei nicht einmal zu Lasten jüngerer Arbeitnehmer Arbeitsplätze besetzt werden,
- G. in Kenntnis der Tatsache, daß die Kommission mit der Ausarbeitung eines zweiten Folgeberichts über die Empfehlung des Rates von 1982 zu den Grundsätzen für ein gemeinschaftliches Vorgehen betreffend die Rentenaltersgrenze²⁾ begonnen hat,
- H. unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. März 1989 zur Verwirklichung der Empfehlung des Rates vom 10. Dezember 1982 zu den Grundsätzen für ein gemeinsames Vorgehen betreffend die Altersgrenze³⁾ sowie auf den Bericht seines Ausschusses für soziale Angelegenheiten (A2-0358/88),
- I. in Erwägung der Tatsache, daß gesellschaftliche Partizipation, Chancengleichheit und soziale Sicherheit unverzichtbare Prinzipien demokratischer Gesellschaften sind, deren Realisierung nicht vom Reichtum eines Landes abhängig gemacht werden kann, und daß diese Prinzipien in fast allen Mitgliedstaaten nur ungenügend realisiert sind,
- J. in Erwägung der Tatsache, daß die Verwirklichung des großen Binnenmarktes und der damit verbundene wirtschaftliche Aufschwung weder zur Aufhebung der strukturellen Benachteiligung bestimmter Bevölkerungsgruppen wie Frauen, ethnische Minderheiten, Migrantinnen und Migranten noch zur Aufhebung der Benachteiligung von Bevölkerungsgruppen in spezifischen Lebenslagen wie Jugendliche, ältere Menschen, Langzeitarbeitslose, Behinderte, Ein-Eltern-Familien geführt hat, und daß vielmehr die Zahl der von Armut betroffenen Menschen in der Gemeinschaft 1989 auf fast 50 Millionen angewachsen ist, daß somit relevante Bevölkerungsgruppen von sozialer Marginalisierung bedroht sind,
- K. in Erwägung der Tatsache, daß insbesondere Langzeitarbeitslosigkeit ein massives, hausgemachtes Problem der Gemeinschaft darstellt, daß über 50 % der arbeitslos registrierten Menschen Langzeitarbeitslose sind, daß diese Menschen kaum an den mit dem Binnenmarkt neu entstandenen Arbeitsplätzen partizipieren und daß weder die nationalen spezifischen Politiken noch die Gemeinschaftsinitiativen in diesem Bereich bis jetzt wirklich greifen,
- L. in Erwägung der Tatsache, daß der Armutsbericht der Kommission nur auf Haushaltserhebungen
- beruht und darin besonders betroffene Personengruppen wie Obdachlose, straffällig gewordene Menschen, illegale Zuwanderer und Menschen, die in Heimen wohnen, nicht aufgeführt sind,
- M. in Erwägung der Tatsache, daß Jugendarbeitslosigkeit und schlechte Ausbildungsbedingungen immer noch ein Problem darstellen, das überwunden werden könnte, wenn mehr in die Aus- und Fortbildung von Human-Ressourcen investiert würde,
- N. in Erwägung des von den europäischen Institutionen ohne Unterlaß bekräftigten Grundsatzes des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft sowie des Ziels einer Vollbeschäftigung möglichst vieler europäischer Bürger,
- O. unter Hinweis darauf, daß die Kommission und der Rat bislang nicht ausreichend auf die Vorschläge des Europäischen Parlaments, die in dessen oben genannter Entschließung vom 13. September 1990 — Teil I — enthalten sind, eingegangen sind, und mit dem Auftrag an seinen Ausschuß für soziale Angelegenheiten, eine Initiative zu entwickeln, um die hier dargelegten Grundsätze einer gemeinschaftlichen Beschäftigungspolitik zu vertiefen und zu konkretisieren,
- P. unter Hinweis darauf, daß kurz vor der Vollendung des Binnenmarkts mehr als 20 % der Jugendlichen in der Gemeinschaft arbeitslos sind, und die Verringerung dieser skandalösen gruppenspezifischen Arbeitslosenrate das wichtigste Kriterium sein wird, wenn es darum geht, den Erfolg des Binnenmarkts zu bewerten,
- Q. in der Auffassung, daß es im Hinblick auf die Verwirklichung und den Erfolg des einheitlichen Binnenmarkts notwendig ist, in den Ländern Ost- und Mitteleuropas längerfristig eine ausgewogene wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu fördern, die die Festigung der Demokratie ermöglicht,
- R. in der Erwägung, daß die Umstrukturierung und Anpassung der großen europäischen Industriesektoren eine gezielte Gemeinschaftspolitik erfordern —
- I. Veränderungen auf dem europäischen Arbeitsmarkt und ihre Auswirkungen für die Struktur der Familien**
- Beschäftigung**
1. ist überzeugt von der Notwendigkeit der Einlösung des Gebotes der Chancengleichheit für Frauen, insbesondere was ihre Zugangsbedingungen zum Arbeitsmarkt anbelangt, also verbesserte Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Bereitstellung ausreichender Kinderbetreuung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen, insbesondere Realisierung eines wirksamen sozialen Schutzes für ungesicherte Beschäftigungsverhältnisse;
2. ist der Ansicht, daß Reflektionen über die geeignete Beschäftigungspolitik unter Berücksichtigung

²⁾ ABl. Nr. C 16 vom 21. Januar 1982, S. 12.

³⁾ ABl. Nr. C 96 vom 17. April 1989, S. 155.

der jeweiligen Zuständigkeit der EG, der Mitgliedstaaten und der Sozialpartner von dem Gedanken geleitet werden sollten, daß

- a) nach Möglichkeiten zu suchen ist, Vollbeschäftigung und ein erfülltes Familien- und Gesellschaftsleben in Einklang zu bringen, insbesondere durch eine angemessene Organisation und progressive Reduzierung der Arbeitszeit
 - b) für Männer und Frauen die reale Möglichkeit zur Verknüpfung von beruflicher Tätigkeit und familiären Pflichten bestehen sollte, insbesondere für Frauen mit geringer Qualifikation und für Familien, die sich mehrere Kinder wünschen
 - c) Maßnahmen zur Ersetzung von Einkommen (Erziehungslohn, steuerlich neutrale Behandlung, Ausgleichszulagen in der Sozialversicherung) für festzulegende Zeiträume getroffen werden müssen, in denen Arbeitnehmer sich abhängig von den Möglichkeiten und familiären Erfordernissen für eine völlige oder teilweise Unterbrechung ihrer beruflichen Laufbahn entscheiden;
- 3.** ist der Ansicht, daß eine derartige Politik strukturelle Maßnahmen erfordert, um
- die Möglichkeiten für die Kinderbetreuung zu optimieren,
 - sicherzustellen, daß Schwangere eine bessere Behandlung seitens der für Sicherheit und sozialen Schutz zuständigen Organe mittels Gewährung von Schwangerschaftszulagen und angemessenen Mutterschaftsurlaubs erfahren,
 - den Anspruch auf befristete Unterbrechung der beruflichen Laufbahn zu erweitern, wobei sicherzustellen ist, daß sich die Beförderung der Arbeitnehmerin im Vergleich zu ihren Kollegen nicht verzögert,
 - die Möglichkeit der Arbeitszeitgestaltung zu erweitern, freiwillige Teilzeitarbeit zu fördern und eine größere, durch gesetzlichen Rahmen oder Tarifverträge begrenzte Flexibilität bezüglich der Arbeitszeit herbeizuführen;
- 4.** wiederholt die in seiner oben genannten Entschlieung vom 13. September 1990 erhobene Forderung an die Kommission, dem Rat eine Entschlieung zur mobilen Berufslaufbahn und Chancengleichheit für Männer und Frauen entsprechend einem erweiterten Begriff der Arbeit zu unterbreiten;
- 5.** fordert die Kommission auf, eine Untersuchung darüber in Auftrag zu geben, wie die Haushalte, einschließlich der Arbeitsteilung zwischen ihren Mitgliedern, ökonomisch funktionieren, um bessere Einblicke in die Vor- und Nachteile neuer Beschäftigungsmodelle zu schaffen und ihm die Ergebnisse dieser Studie innerhalb von zwölf Monaten zu übermitteln;
- 6.** ist der Ansicht, daß die insbesondere auf Familien mit einem Elternteil ausgerichteten politischen Maßnahmen vor allem Lösungen ermöglichen sollten, durch die das Problem der Unsicherheit der Existenz alleinstehender Mütter gelöst wird und in deren

Rahmen es ihnen ermöglicht wird, Berufstätigkeit und erzieherische Aufgaben zu verbinden;

Kinderbetreuung

7. fordert die Kommission auf, einen Vorschlag für eine Rahmenrichtlinie über Einrichtungen zur Kinderbetreuung in den Mitgliedstaaten vorzulegen, und ersucht die Kommission ferner, die Empfehlungen, die es in seiner Entschlieung vom 19. April 1991 zur Kinderbetreuung und Chancengleichheit⁴⁾ ausgesprochen hat, zu berücksichtigen;

Urlaubsregelungen

8. ist der Ansicht, daß die Einführung verschiedener Arten von bezahltem, teilweise bezahltem oder unbezahltem Urlaub von grundlegender Bedeutung für eine bessere Abstimmung des Berufslebens auf das Familienleben ist, und zwar insbesondere mit Blick auf die Betreuung abhängiger Kinder, kranker oder älterer Menschen;

9. fordert die Kommission auf, binnen kurzem Vorschläge für Richtlinien für folgende Bereiche vorzulegen: a) Elternurlaub für Männer, b) Familienurlaub für Mütter oder Väter, damit sie ihren Aufgaben bezüglich der Schule, im Krankheitsfall und gegenüber der Familie nachkommen können;

10. bedauert die Tatsache, daß der Rat die bestehenden Vorschläge für Richtlinien über Elternurlaub noch immer nicht angenommen hat, und fordert die Kommission auf, diese Vorschläge mit Blick auf eine baldige Annahme durch den Rat zu überarbeiten;

Flexible Arbeitsformen

11. ist der Auffassung, daß die Entstehung neuer Lebensgestaltungsformen sowie der sich daraus ergebende Wunsch nach flexibler Gestaltung der Arbeitszeit die Flexibilisierung und Deregulierung der Arbeit gefördert haben, und wünscht deshalb, daß die Kommission Studien in Auftrag gibt, die Aufschluß über die Relation zwischen Arbeitszeit und Freizeit in den einzelnen Bevölkerungsschichten geben;

12. verweist auf die Notwendigkeit von Maßnahmen bezüglich der Arbeitsorganisation und erinnert in diesem Zusammenhang an seine Entschlieung vom 10. Juli 1990 zu einer Initiative für einen Richtlinienvorschlag zu atypischen Arbeitsverträgen und Arbeitsverhältnissen⁵⁾ sowie an seine Stellungnahmen vom 24. Oktober 1990⁶⁾ und an seinen Beschluß vom 15. Mai 1991⁷⁾;

13. ersucht die Kommission, dem Europäischen Parlament binnen sechs Monaten eine Untersuchung über die Auswirkungen für die Familie zu unterbrei-

⁴⁾ ABl. Nr. C 129 vom 20. Mai 1991, S. 224.

⁵⁾ ABl. Nr. C 231 vom 17. September 1990, S. 32.

⁶⁾ ABl. Nr. C 295 vom 26. November 1990, S. 96.

⁷⁾ ABl. Nr. C 158 vom 17. Juni 1991, S. 81.

ten, wobei folgende Aspekte zu berücksichtigen sind:

- a) die zunehmenden Anforderungen hinsichtlich der Mobilität von Arbeitnehmern,
- b) der Leistungsdruck auf die Arbeitnehmer aufgrund der zunehmenden Produktivität und Deregulierung der Arbeit,
- c) die zunehmenden Anforderungen in bezug auf Flexibilität und ständige Weiterbildung;

Soziale Sicherheit und Sozialleistungen

14. ist der Ansicht, daß die Einrichtungen der sozialen Sicherheit eine Unterstützungsfunktion übernehmen sollten, indem sie familiäre Umstände stärker, insbesondere jedoch in anderer Weise berücksichtigen und in diesem Zusammenhang während der Zeiträume, in denen Arbeitnehmer beschließen, vorübergehend ihre (voll- oder teilzeitorientierte) bezahlte berufliche Tätigkeit abhängig von ihren familiären Umständen (kleine Kinder, kranke Familienmitglieder, ältere Menschen) einzuschränken oder einzustellen, lohnbezogene und/oder pauschale Mindestleistungen vorsehen;

15. ist der Ansicht, daß ein derartiger „Erziehungslohn“ als „Unterbrechungsleistung für den/die Arbeitnehmer/in betrachtet werden sollte, die ihre Tätigkeit zeitweise einstellen wollen“, in deren Rahmen

- a) der Anspruch auf frühere berufliche Tätigkeiten festgeschrieben sein sollte,
- b) mit dem Anspruch auf Leistung ein Anspruch auf Wiedereinstellung oder Unterstützung beim Wiedereintritt ins Berufsleben verknüpft sein sollte,
- c) die Leistung nicht nur von dem ganztags zu Hause arbeitenden Partner, sondern ebenfalls von Doppelverdienern, bei denen der Mann und/oder die Frau sich für eine teilweise Einschränkung der beruflichen Tätigkeit entscheidet, in Anspruch genommen werden kann,
- d) die Leistungen ein angemessener Ersatz für den entgangenen Arbeitslohn sind, um so zu vermeiden, daß nur Frauen davon Gebrauch machen;

16. fordert die Kommission auf, eine Studie über die in den Steuersystemen und Systemen der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten bestehenden Hindernisse für eine bessere Abstimmung der Arbeitswelt auf das Privatleben — u. a. für den Wiedereintritt derjenigen ins Arbeitsleben, die ihre berufliche Laufbahn unterbrechen mußten — in Auftrag zu geben und ihm die Ergebnisse dieser Studie zu übermitteln;

Finanzielle Auswirkungen der durchzuführenden Politik

17. fordert die Kommission auf, dem Europäischen Parlament binnen sechs Monaten eine Untersuchung über die Möglichkeiten zur Finanzierung der in die-

sem Kapitel vorgeschlagenen Maßnahmen zu übermitteln;

II. Die Situation älterer Menschen auf dem Arbeitsmarkt

18. fordert die Kommission auf, eine Richtlinie auszuarbeiten, die dem Ziel dient, die auf dem Lebensalter beruhenden Diskriminierungen bei der Vergabe von Arbeitsplätzen zu beseitigen, in der allerdings das Recht auf Altersrente und das Rentenalter berücksichtigt werden;

19. kritisiert die Einstellungspraktiken der Institutionen der Europäischen Gemeinschaften, die trotz wiederholter Kritik von Seiten des Europäischen Parlaments darauf bestehen, Altersgrenzen für Bewerbungen auf Stellenausschreibungen festzusetzen;

20. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, daß die operationellen Programme im Rahmen des ESF dem Ausbildungs- und Umschulungsbedarf älterer Arbeitnehmer besser Rechnung tragen, insbesondere in den unter Ziel 1, 2 und 5b fallenden Bereichen, in denen ältere Arbeitnehmer in der Regel als erste von einem Personalabbau betroffen sind;

21. fordert die Mitgliedstaaten auf, der Lage älterer Frauen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, denn viele dieser Frauen hatten nicht die Möglichkeit, eigene Ansprüche auf eine staatliche Altersversorgung oder Betriebsrente zu erwerben, was zur Folge hat, daß sie an der oder nahe der Armutsgrenze leben;

22. fordert den Rat auf, den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur ergänzenden Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den Systemen der sozialen Sicherheit unverzüglich zu verabschieden;

23. begrüßt die im Richtlinienvorschlag enthaltene Möglichkeit zur Einführung der Koppelung oder flexiblen Handhabung von Rentenregelungen und fordert die Mitgliedstaaten auf, dem einzelnen mehr Spielraum durch flexible Regelungen für das Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu verschaffen, um ihn so in die Lage zu versetzen, seine beruflichen und finanziellen Wünsche und Bedürfnisse besser miteinander in Einklang zu bringen;

24. begrüßt es, daß 1993 zum Jahr der älteren Menschen und der Solidarität zwischen den Generationen erklärt wurde, betrachtet dies jedoch lediglich als einen bescheidenen ersten Schritt in Richtung auf ein koordiniertes Vorgehen der EG auf diesem Gebiet;

25. fordert die Kommission auf, dem Europäischen Parlament regelmäßig vor Beginn der 1993 durchzuführenden Aktivitäten und Aktionsprogramme Bericht zu erstatten; fordert zudem eingehende Erörterungen mit dem Europäischen Parlament und dem europäischen Seniorenverband über die Möglichkeiten, die Dynamik der diesbezüglichen Aktivitäten der EG zu erhalten und zu steigern;

26. fordert die Kommission auf, eine Studie in Auftrag zu geben, in der die Auswirkungen der möglichen Einführung einer flexiblen Altersrente und einer Verlängerung der Lebensarbeitszeit auf die Lebensumstände von älteren Arbeitnehmern und Rentnern, insbesondere auf die Lebensumstände der Arbeitnehmer in niedrigeren Einkommensgruppen und Berufen mit relativ schwerer körperlicher Belastung sowie die Auswirkungen solcher Maßnahmen auf die Einkommensstruktur und das Einkommensgefälle in dieser Bevölkerungsgruppe untersucht werden; fordert die Kommission ferner auf, dem Parlament über die Ergebnisse dieser Studie Bericht zu erstatten;

III. Zukunftsaussichten der Rentenversicherung und der sozialen Sicherheit

27. befürwortet eine weitergehende Koordinierung der Systeme und Teilharmonisierungen; eine Ausweitung des Geltungsbereichs der Verordnung 1408/71 im Sinne des Aktionsprogramms der Kommission ist notwendig; dabei sind die Grundsätze, z. B. die Ausweitung des Geltungsbereichs der Verordnung 1408/71 auf den öffentlichen Dienst, zu beachten;

28. erwartet, daß bei entsprechenden Maßnahmen den unterschiedlichen nationalen Traditionen, Bedürfnissen und Finanzierungsmöglichkeiten Rechnung getragen wird; der Gesetzgeber der Gemeinschaft und nationale Gesetzgeber müssen dafür sorgen, daß Sachverhalte in anderen Ländern mit den Grundsätzen des Territorialitätsprinzips abgestimmt werden;

29. vertritt die Auffassung, daß die soziale Sicherheit in den Mitgliedstaaten der EG mindestens folgenden Grundsätzen genügen muß:

- die Systeme beruhen auf dem Grundsatz der Solidarität zwischen Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen, Jüngeren und Älteren, Gesunden und Kranken usw.;
- die Sozialpartner und/oder der Staat tragen grundsätzlich Verantwortung für die Finanzierung und Verwaltung der Systeme;
- der Anspruch auf Leistungen und Dienstleistungen im Rahmen der Systeme der sozialen Sicherheit ist ein individuelles Recht, und die Höhe der Ersatzeinkommen kann gegebenenfalls an familiäre Umstände angepaßt werden;
- Ziel der sozialen Sicherheit ist es, die Erhaltung der Kaufkraft von Arbeitnehmern und Selbständigen bei Wegfall von Lohn oder Einkommen zu gewährleisten; dies geschieht durch Gewährung eines Ersatzeinkommens und durch Gewährung bestimmter Rechte wie des Rechtes auf gesundheitliche Versorgung und Wohnung;
- Ersatzeinkommen und Leistungen werden regelmäßig entsprechend den gestiegenen Lebenshaltungskosten angepaßt;

30. fordert im Hinblick auf die Teilharmonisierung und die Koordinierung der Systeme mittelfristig u. a.

- eine Annäherung der Altersgrenzen, der Vorschriften über flexible Ruhestandsregelungen und der Teilrenten (gleitender Ruhestand);
- die Angleichung der Alterssicherungssysteme und Altersgrenzen für Frauen und Männer innerhalb der Mitgliedstaaten unter Beachtung bestimmter Umsetzungsfristen;
- die Vereinheitlichung der Definition des Begriffs „Invalidität“ bzw. der Anspruchsvoraussetzungen für Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten;

in keinem Fall darf dies zur Schmälerung der Errungenschaften auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit in einem Mitgliedstaat führen;

31. stellt fest, daß neben den staatlichen Regelsystemen auch die obligatorischen Betriebsrentensysteme koordiniert werden sollten, z. B. Unverfallbarkeitsfristen bzw. Übertragbarkeit von Anwartschaften; bei freiwilligen betrieblichen Versorgungseinrichtungen würde durch zu strenge Vorschriften die Bereitschaft zum Abschluß solcher Vereinbarungen gemindert, es sei denn, es käme gleichzeitig zu einer beträchtlichen Aufwertung der steuerlichen Rahmenbedingungen;

32. strebt weiterhin die soziale Verbesserung der Lage der Grenzarbeitnehmer an, z. B. durch Einrichtung von Informationsstellen für Grenzgänger bei den einzelnen Sozialversicherungsträgern;

33. verweist auf den besonderen Koordinierungsbedarf der Krankenversicherungen⁸⁾ und der Arbeitslosenversicherungen⁹⁾;

34. fordert die Kommission auf zu untersuchen, in welcher Weise das Pflegefallrisiko im Rahmen der sozialen Sicherheit begrenzt werden kann und dem Europäischen Parlament hierüber einen Bericht zu unterbreiten;

35. fordert eine Änderung des Artikels 51 EWG-Vertrag mit dem Ziel, die Koordinierungsbefugnisse der Gemeinschaft für alle Ansprüche wiederherzustellen; dadurch würden europäische statt nationale Antikumulierungsbestimmungen möglich;

36. bedauert, daß der Rat nicht häufiger mit qualifizierter Mehrheit beschließt und daß die Mitentscheidung nicht die Norm für die gesamte Politik der Europäischen Gemeinschaft auf diesem Gebiet ist;

37. fordert die Kommission auf, innerhalb von zwölf Monaten einen umfassenden Bericht mit den wichtigsten Vergleichsdaten zu den möglichen Folgen der Einführung der Wirtschafts- und Währungsunion auf die Finanzierung und Funktionsweise der

⁸⁾ Z. B. Einführung einer europäischen Krankenversicherungskarte; Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens bei der stationären Behandlung im Ausland; generelle Wahlfreiheit auch für Familienangehörige von Grenzgängern, alle Leistungen sowohl im Wohnstaat als auch im Beschäftigungsstaat zu erhalten.

⁹⁾ Z. B. Verbesserung des Systems des Stellenaustauschs zwischen den EG-Arbeitsverwaltungen (SEDOC), insbesondere im Hinblick auf grenznahe Arbeitsmärkte; Einrichtung einer europäischen Beobachtungsstelle für Beschäftigung.

Systeme der sozialen Sicherheit in den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die verschiedenen Rentensysteme (Kosten der Leistungen in Abhängigkeit von Lebenserwartung und Bevölkerungsentwicklung) zu erstellen, und ersucht sie ferner, entsprechend den Ergebnissen die erforderlichen Vorschläge zu unterbreiten, um einen Sozialabbau in den Mitgliedstaaten zu vermeiden;

IV. Binnenmarkt und soziale Marginalisierung

Abbau struktureller Benachteiligungen

38. fordert die Einlösung des Gebots der Chancengleichheit für alle in der Gemeinschaft lebenden Bürger;

39. fordert die Kommission dringend auf, folgende Studien durchzuführen oder in Auftrag zu geben:

- eine Studie über die Situation der alleinstehenden Mütter und Väter in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, in der sowohl wirtschaftliche als auch soziale und kulturelle Parameter berücksichtigt werden, sowie über das Funktionieren der Systeme und Einrichtungen zugunsten dieser Bevölkerungsgruppe;
- eine Studie über die Entwicklung des Einkommensgefälles zwischen den einzelnen Berufsgruppen, Arbeitsuchenden und Nichterwerbstätigen in den einzelnen Mitgliedstaaten anhand vergleichbarer Kriterien;

40. fordert die Einlösung des Gebots der sozialen Solidarität gegenüber und zwischen jungen und älteren Menschen; dies umfaßt

- die dynamische und gesetzlich garantierte Alterssicherung,
- die Bereitstellung von Bildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten für junge Menschen,
- altersgruppenspezifische Förderung der Fort- und Weiterbildung für alle Arbeitnehmer zur Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit,
- die Förderung nachberuflicher Bildung für ältere Menschen,
- die Bereitstellung von den Bedürfnissen angepaßten Serviceleistungen für ältere Menschen;

41. fordert, daß sich auch Benachteiligte auf Gemeinschafts- wie auf einzelstaatlicher, regionaler und kommunaler Ebene voll am politischen Prozeß beteiligen können und daß sie und ihre Organisationen allen anderen Gruppen und ihren Vertretungen auch beim Meinungsbildungsprozeß gleichgestellt sind;

Abbau spezifischer Benachteiligungen

42. fordert die Gemeinschaft auf, das schwerwiegende Problem der Langzeitarbeitslosigkeit dadurch anzugehen, daß sie

- die Mitgliedstaaten auffordert, dem Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit höchste Priorität zu geben;
- Untersuchungen auf gemeinschaftlicher Ebene durchführt;
- das Aktionsprogramm ERGO (Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit) ausweitet und die Zahl der gemeinschaftlichen Innovationsprojekte anhebt;

43. fordert für die von der Kommission geschätzten 30 Millionen Gemeinschaftsbürgerinnen und -bürger, die mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung leben müssen, die Entwicklung von Standards, die ihnen eine Beteiligung am gesellschaftlichen Leben ermöglichen; hält es gleichzeitig für notwendig, daß die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, die Entwicklung einer behindertengerechten Infrastruktur voranzutreiben und insbesondere die Bereitstellung genügender Mittel für die technische und psychosoziale Versorgung zu garantieren;

44. fordert Rat und Kommission auf, unter Einschluß der in den Mitgliedstaaten bestehenden Unterstützungsregelungen allen legal auf dem Gebiet eines Mitgliedstaats ansässigen Personen ohne Unterscheidung von Geschlecht, Rasse, Alter, Behinderung oder Staatsangehörigkeit im Rahmen der Bekämpfung des sozialen Ausschlusses ein allgemeines subjektives Recht auf garantierte ausreichende Mittel und Leistungen zur Gewährleistung eines der Menschenwürde entsprechenden Daseins zuzuerkennen;

Umorientierung der bestehenden Gemeinschaftspolitiken

45. fordert die Ausrichtung der drei Strukturhilfons auf die vorgenannten Anforderungen, im einzelnen:

- Förderung von Bildung, Aus- und Weiterbildung und nachberuflicher Bildung, bezogen auf die Beschäftigungsentwicklung,
- Förderung spezifisch benachteiligter Gruppen nicht nach dem Motto: möglichst viele in möglichst kurzer Zeit durch Maßnahmen zu schleusen, sondern nach Maßgabe der Probleme und Bedürfnisse der Betroffenen mit berechtigter Aussicht auf Reintegration in das Wirtschaftsleben und gleichzeitig auch Förderung im mittleren und hochqualifizierten Bereich, speziell für Frauen und für Zuwanderer,
- darüber hinaus Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen, insbesondere durch die Unterstützung von Klein- und Mittelbetrieben sowie von lokalen und regionalen Beschäftigungsinitiativen innovativen Charakters,
- Orientierung der Förderkriterien nach dem Grundsatz „Hilfe zur Selbsthilfe“;

V. Subunternehmertum, Schattenwirtschaft und ungesicherte Arbeitsverhältnisse

46. ist der Ansicht, daß sich neue Formen von Arbeitsverhältnissen entwickeln werden, insbesondere die Formen ungewisser Beschäftigung und das grenzüberschreitende Subunternehmertum, und erkennt die Notwendigkeit einer diesbezüglichen gemeinschaftlichen Regelung zur Gewährleistung eines Schutzes in den Bereichen Sozialfürsorge, Gehalt, Arbeitsbedingungen und gewerkschaftliche Rechte für jede Arbeitskraft, die vorübergehend in einem anderen Land arbeitet, wobei dieser Schutz demjenigen der Arbeitnehmer dieses Landes entsprechen muß, damit soziales Dumping vermieden werden kann;

47. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, wirksamere Maßnahmen zur Bekämpfung der Schattenwirtschaft, die der Gesellschaft schweren Schaden zufügt, vorzustellen;

48. stellt fest, daß fehlende oder ungeeignete einzelstaatliche Rechtsvorschriften in bezug auf Subunternehmertum, Schattenwirtschaft und ungesicherte Arbeitsverhältnisse zur Zunahme dieser Arbeitsformen beigetragen haben;

49. ist der Ansicht, daß atypische Arbeitsformen die gleichen Rechte und den gleichen sozialen Schutz beinhalten müssen wie normale Arbeitsverhältnisse, und hält die Festlegung strikter und verbindlicher Normen zum Schutz der Arbeitnehmer für absolut notwendig;

50. fordert die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Arbeitnehmer, unabhängig von der Art ihres Arbeitsvertrags, in dem Bestreben, die Ungleichheiten nicht zu verschärfen und nicht zur Entstehung einer zweiten Klasse von Arbeitnehmern beizutragen, insbesondere in bezug auf:

- Entgelt,
- Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz,
- Arbeitsbedingungen und Arbeitsumfeld,
- sozialen Schutz und soziale Sicherheit sowie Vorbeugung von Berufsrisiken;

hält es für notwendig, daß sämtlichen Arbeitnehmern durch Aufstellung von Mindestvorschriften ein angemessener Schutz garantiert wird;

51. vertritt die Auffassung, daß Arbeitnehmer, die in einem anderen Mitgliedstaat Aufträge an einen Subunternehmer ausführen und nicht in den Anwendungsbereich der geltenden Gemeinschaftsrechtsakte über soziale Sicherheit fallen, einen sozialen Schutz erhalten müssen, der dem in diesen Rechtsakten vorgesehenen Schutz entspricht, und daß die betreffenden Arbeitnehmer amtliche Belege für die Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit erhalten sollten;

52. fordert, den Zugang aller Arbeitnehmer zu Berufsausbildung und Fortbildung durch eine Politik der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern, um den Ausbildungsstand zu verbessern

und allen Arbeitnehmern Aufstiegsmöglichkeiten zu bieten;

53. schlägt vor, allen Arbeitnehmern sämtliche tariflichen Rechte einzuräumen, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht in den Arbeitnehmervertretungen;

54. fordert die Kommission auf, eine eingehende Studie über die sozialen Auswirkungen des Subunternehmertums durchzuführen, die sich insbesondere auf die Zahl der Subunternehmen, den Anteil des Subunternehmertums in den Unternehmen, die Zahl und die Arbeitsbedingungen der betreffenden Arbeitnehmer sowie die Anzahl der durch Subunternehmertum verlorengegangenen Arbeitsplätze erstreckt;

55. fordert die Kommission dringend auf, eine Studie über die Mißbräuche auf dem Sektor des Subunternehmertums und der Arbeitnehmerüberlassung — und zwar sowohl auf der Ebene der Mitgliedstaaten als auch auf der der Gemeinschaft — in Auftrag zu geben und anhand der Ergebnisse dieser Studie die erforderlichen Richtlinien zu unterbreiten, durch die diese Mißbräuche unterbunden werden können und der Arbeitgeber statt des Arbeitnehmers bestraft werden kann;

56. fordert den Rat und die Kommission auf, alles zu tun, damit alle aus dem Aktionsprogramm der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte resultierenden Richtlinien innerhalb kürzester Zeit umfassend angewandt werden und der bestmögliche Schutz der Arbeitnehmer sichergestellt wird, wobei die bestehenden Rechte keineswegs angetastet werden dürfen;

57. fordert die Kommission auf, in Form einer Richtlinie einen Verhaltenskodex für Subunternehmertätigkeit auszuarbeiten mit dem Ziel, die Rechte und Errungenschaften der Arbeitnehmer sicherzustellen und energischer gegen die Schattenwirtschaft vorzugehen;

58. verlangt einen Dialog mit den Vertretern der Mitgliedstaaten und/oder dem Rat über die Richtlinienvorschläge, die atypische Arbeitsformen betreffen;

VI. Die innergemeinschaftliche Mobilität

59. bedauert, daß es solange nach der Annahme des EWG-Vertrages noch zahlreiche Hindernisse gibt, die der vollständigen Verwirklichung des Grundsatzes der Freizügigkeit entgegenstehen, und wiederholt¹⁰⁾ deshalb seine Aufforderung an die Kommission und den Rat, die folgenden Maßnahmen zu treffen:

- a) Abschluß der Revision der Verordnung Nr. 1612/68 und der Richtlinie 68/360/EWG¹¹⁾ sowie Revision der Verordnung Nr. 1251/70¹²⁾ gemäß der vom Europäischen Parlament angenommenen Fassung;

¹⁰⁾ Siehe seine oben genannte Entschließung vom 13. September 1990, ABl. Nr. C 260 vom 15. Oktober 1990, S. 173.

¹¹⁾ ABl. Nr. L 257 vom 9. Oktober 1968.

¹²⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. März 1970.

b) Revision der Richtlinien 73/148/EWG und 75/34/EWG¹³⁾ über selbständig Erwerbstätige und Anpassung an die allgemeinen Grundsätze der unter Buchstabe a genannten Revision, einschließlich der Bestimmungen über den Zugang ihrer Familienangehörigen zu jeder selbständigen Erwerbstätigkeit;

c) Revision der Richtlinie 77/486/EWG¹⁴⁾ nach folgenden Grundsätzen:

- Ausweitung des Rechtes auf Chancengleichheit im Erziehungs- und Bildungsbereich auf alle Bereiche und für alle Bürger, die legal in einem Mitgliedstaat ansässig sind;
- Anerkennung des Wertes der kulturellen und sprachlichen Vielfalt und Bewahrung und Förderung der Sprachen und Kulturen des Herkunftslandes, ohne daß darüber die notwendige sprachliche Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer, die außerhalb ihres Herkunftslandes einen Arbeitsplatz suchen, außer acht gelassen wird;

d) Änderung der Richtlinie 64/221/EWG zur Koordinierung der für Ausländer in bezug auf Wohnsitzwechsel und Wohnsitz geltenden besonderen Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit und der Volksgesundheit gerechtfertigt sind, d. h. Beseitigung des Anhangs und Änderung der Artikel 5 und 6 zur Verbesserung des Rechtsschutzes der betroffenen Bürger;

e) Änderung und allgemeine Aktualisierung der Verordnungen Nr. 1408/71¹⁵⁾ und Nr. 574/72¹⁶⁾, insbesondere in bezug auf Familienleistungen, nicht beitragsgebundene Leistungen, Krankenversicherungsleistungen, Arbeitslosigkeit, Vorruhestand und Renten;

60. wiederholt seine Forderung an die Kommission, Vorschläge vorzulegen, die die Probleme der Grenzgänger lösen, insbesondere hinsichtlich der Besteuerung, der vorzeitigen Ruhestandsregelungen und des sozialen Schutzes für die Angehörigen der Grenzgänger¹⁷⁾;

61. fordert die Kommission auf, nachdem die Kriterien für die Aufnahme der Bürger von Drittländern EG-weit festgelegt worden sind, einen Vorschlag für eine Richtlinie zu verabschieden, die den Bürgern aus Drittländern, die legal in der Gemeinschaft ansässig sind, dieselben Rechte wie den EG-Bürgern im Hinblick auf die Freizügigkeit von Personen und das Recht auf freie Wahl des Wohnsitzes und den Zugang zum Arbeitsmarkt zuerkennt;

62. fordert die Mitgliedstaaten auf, sofern sie es noch nicht getan haben, die Staatsangehörigkeit aus der Reihe der Bedingungen für den Zugang zu Arbeitsplätzen des öffentlichen Dienstes, wie sie die Kommis-

sion in ihrer Mitteilung 88/C72/02 festgelegt hat, zu streichen, um Gemeinschaftsbürgern den Zugang zum öffentlichen Dienst, außer den Diensten, die hoheitliche Gewalt ausüben, zu ermöglichen; fordert die Kommission auf, zusätzliche Vorschläge zur Förderung einer echten Mobilität der Gemeinschaftsbürger im öffentlichen Dienst vorzulegen;

63. unterstützt die Bemühungen der Kommission, das SEDOC-System zu verbessern;

64. begrüßt die Einführung eines allgemeinen Systems der Anerkennung von Diplomen für das höhere Bildungswesen und fordert den Rat auf, den Kommissionsvorschlag zur Ergänzung und Ausweitung dieser Richtlinie anzunehmen, so daß auch die für das mittlere Bildungswesen erworbenen Qualifikationen einbezogen werden können;

65. fordert die Kommission und die Mitgliedsländer auf, verbesserte Vergleichsdaten und Statistiken auf dem Gebiet der innergemeinschaftlichen Mobilität zu entwickeln;

66. fordert noch einmal von der Kommission die Ausarbeitung eines Dokuments, in dem sämtliche gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, die die Freizügigkeit der Arbeitnehmer direkt oder indirekt betreffen, systematisch aufgeführt werden;

67. fordert die Mitgliedstaaten auf, dieses von der Kommission erstellte Dokument ihren Verwaltungen zu übermitteln, wobei für die Beamten in den Mitgliedstaaten besondere Ausbildungskurse über Europa und das Recht auf Freizügigkeit in der Gemeinschaft zu organisieren sind;

68. fordert von der Kommission erneut die Ausarbeitung eines Berichts, in dem auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften die noch bestehenden Hemmnisse (praktischer, administrativer, technischer, steuerlicher und finanzieller Art) aufgeführt und Maßnahmen vorgeschlagen werden, die deshalb auf gemeinschaftlicher, einzelstaatlicher oder lokaler Ebene getroffen werden sollten; wünscht, daß sie dem Rat und dem Parlament diesen Bericht bis Ende 1992 vorlegt;

VII. Die Zuwanderung von Arbeitnehmern aus Drittländern und ihre Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt

69. vertritt die Auffassung, daß die Staatsangehörigen von Drittstaaten, die sich rechtmäßig in der Gemeinschaft aufhalten, in den Genuß der gleichen sozialen Rechte kommen sollten wie zu- oder abwandernde Staatsangehörige der Gemeinschaft;

70. fordert die Verwirklichung einer gemeinschaftlichen Einwanderungspolitik auf der Grundlage koordinierter Eingriffe in folgenden Bereichen:

- a) konzertierte Aktionen mit den Auswanderungsländern, um den Wanderungsdruck zu beeinflussen, sowie finanzielle Unterstützung dieser Länder,
- b) Kontrolle der Wanderungsströme und Koordinierung der Visumpolitik,

¹³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 28. Juni 1973 und ABl. Nr. L 14 vom 20. Januar 1975.

¹⁴⁾ ABl. Nr. L 199 vom 6. August 1977.

¹⁵⁾ ABl. Nr. L 149 vom 5. Juli 1971, S. 2.

¹⁶⁾ ABl. Nr. L 74 vom 27. März 1972, S. 1.

¹⁷⁾ Siehe auch Teil III dieser Entschließung.

c) Harmonisierung der Politiken und Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Asylrechts entsprechend den in seiner Entschließung vom 12. März 1987¹⁸⁾ aufgezeigten Leitlinien,

d) Politik zur Integration der legal Eingewanderten und Bekämpfung von ungesetzlichen Arbeits- und Lebensbedingungen;

71. vertritt die Auffassung, daß die Einwanderungspolitik der Gemeinschaft — insbesondere die Visa- und Asylpolitik — voll und ganz mit den geltenden internationalen Übereinkommen über Menschenrechte und Asyl in Einklang stehen muß;

72. hält es für notwendig, daß Prognosen über Angebot und Nachfrage von Arbeit Gegenstand von Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und den Auswanderungsländern sein müssen, insbesondere im Hinblick auf Ausbildungsmaßnahmen, die Einstellung qualifizierter Wanderarbeitnehmer und auf koordinierten Programmen basierende Rückkehranreize;

73. ist davon überzeugt, daß

a) die Planung der Ströme sich nicht nur an der Arbeitsnachfrage ausrichten muß, sondern auch an der Einwanderung im Zuge der Familienzusammenführung, um wirksame Maßnahmen zur sozialen Integration planen zu können; ferner ist auch die Nachfrage nach Schwarzarbeit zu berücksichtigen;

b) Arbeitnehmer, die aus Gründen der Arbeitsuche einwandern, in den Genuß aktiver Unterstützung von Aufnahme- und Fortbildungsangeboten gelangen und Zugang zu Wohnmöglichkeiten und Gesundheits- und Sozialdiensten erhalten müssen;

c) die Strukturfonds daher im Rahmen koordinierter Politiken auf nationaler und lokaler Ebene, insbesondere in den Ballungsräumen, stärker ausgeschöpft werden sollten;

74. verweist darauf, daß dafür gesorgt werden muß, daß in die Gemeinschaft legal eingewanderte Arbeitnehmer den gleichen Arbeitsbedingungen unterliegen wie ihre einheimischen Kollegen;

75. fordert ferner, daß geprüft wird, welche Maßnahmen in Frage kommen, um die Existenz ungesetzlicher Formen von Arbeit durch geeignete Sanktionen gegen die Arbeitgeber zu unterbinden und Vorschläge in bezug auf besondere Arbeitsverträge und die entsprechenden sozialen Begleitmaßnahmen zu erarbeiten, die mit den Auswanderungsländern zu vereinbaren sind, insbesondere der Zugang zu den Sozialversicherungssystemen;

76. hält es für notwendig, daß die Sozialpartner im Rahmen der auf gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Ebene vorgesehenen Normen zu Verhandlungen über Arbeitsverträge gedrängt werden, die die spezifischen Benachteiligungen von eingewanderten Arbeitnehmern auf dem Arbeitsmarkt berücksichtigen;

77. hält es in der Logik des Binnenmarktes für erforderlich, alle Vorschriften abzuschaffen, die den Übergang vom legalen zum ungesetzlichen Einwanderungsstatus fördern; die Studierenerlaubnis muß in eine Arbeitserlaubnis münden, die die Möglichkeit einschließt, auf ein Arbeitsangebot aus einem anderen Mitgliedstaat als dem ursprünglichen Aufnahme-land einzugehen; ferner muß die Möglichkeit gegeben sein, daß eine bestimmte Firma auch in einem anderen Land tätig wird als dem Einreiseland; außerdem muß die Festlegung von Altersgrenzen für Kinder, die im Rahmen der Familienzusammenführung einreisen dürfen, flexibler gehandhabt werden;

78. vertritt die Auffassung, daß die nationalen Einwanderungsvorschriften in der Gemeinschaft harmonisiert werden müssen, um die Freizügigkeit innerhalb der Gemeinschaft, die der europäische Binnenmarkt impliziert, auch den legalen Einwanderern aus Drittstaaten zu gewähren;

79. fordert, daß für einwandernde Frauen besondere Maßnahmen getroffen werden;

80. fordert die Kommission auf, bis Ende Juli 1992 einen gemeinschaftlichen Aktionsplan auszuarbeiten, der im Wege der Verabschiedung eines entsprechenden Ratsbeschlusses auch für die Mitgliedstaaten präzise Verpflichtungen beinhaltet; dieser Mehrjahresplan soll die verschiedenen Gemeinschaftsaktionen und -instrumente zusammenfassen und umsetzen sowie innovative Vorschläge zur Bekämpfung jeder Art von Diskriminierung auf den Weg bringen;

81. hält die Einrichtung einer europäischen Beobachtungsstelle für unerlässlich, die qualitative und quantitative Analysen der Arbeit und der Diskriminierung von Arbeitnehmern aus Drittländern erstellt, damit Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausgrenzung und Isolation dieser Menschen getroffen werden können;

VIII. Unternehmensumstrukturierung, Produktivität und Beschäftigung

82. fordert die Kommission auf, in ihre Arbeiten über die Angleichung der Unternehmensbesteuerung Vorschläge dafür mitaufzunehmen, wie die Steuersysteme zur Förderung der Forschung und Entwicklung, zur Eigenkapitalbildung, zur Verbesserung der Ausbildung der Arbeitnehmer und der Neuinvestitionen eingesetzt werden können;

83. fordert die Kommission auf, bei der Ausarbeitung ihrer Richtlinienvorschläge die Übereinkommen der ILO zu berücksichtigen;

84. ist der Auffassung, daß die nach 1993 zu erwartenden verstärkten regionalen Ungleichgewichte, die dem sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt abträglich sind, eine Verstärkung der Strukturfonds und der Regionalpolitik erfordern;

85. fordert die Kommission auf, neue Programme zur Verbesserung der Forschung und Entwicklung und insbesondere solche zur Unterstützung gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zu konzipieren;

¹⁸⁾ ABl. Nr. C 99 vom 13. April 1987, S. 167.

86. fordert, daß in der Ausbildungspolitik der Gemeinschaft mehr Nachdruck auf die berufliche Weiterbildung gelegt wird;

87. fordert ein kontinuierliches Engagement auf Gemeinschaftsebene zugunsten der Förderung der Mitbestimmung, Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer;

88. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, umgehend eine Richtlinie über die Verfahren für die Mitbestimmung der Arbeitnehmer von gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen vorzulegen, wie sie im übrigen im sozialen Aktionsprogramm vom 5. Dezember 1989 [KOM(89) 0568] angekündigt wurde;

89. fordert den Rat und die Kommission auf, die Arbeiten bezüglich der Europäischen Aktiengesellschaft und europäischer Betriebsräte zu beschleunigen;

90. fordert, daß die betroffenen Arbeitnehmer bei der Einführung neuer Produktionsverfahren und Arbeitsmodalitäten frühzeitig unterrichtet werden und ihre Auswirkungen sozialverträglich gestaltet werden und daß die Einführung auf Gemeinschaftsebene durch eine neue Gesetzgebung in den Bereichen flankiert wird, wo dies erforderlich ist, um eine Verschlechterung des Arbeitsschutzes und des sozialen Schutzes abzuwenden;

91. ist sich zwar des wirtschaftlichen Nutzens der Produktivitätssteigerung bewußt, fordert jedoch, daß den Arbeitnehmern die Ergebnisse ihrer produktiveren Arbeit zugute kommen und daß die Produktionssteigerungen nicht auf Kosten der Bedingungen am Arbeitsplatz erzielt werden;

92. äußert große Besorgnis über die jüngste Zunahme der Arbeitslosigkeit und fordert mit Nachdruck, daß die Vollbeschäftigung ein vorrangiges Ziel der Gemeinschaftspolitik in den 90er Jahren bleibt; fordert deshalb die Kommission auf, die Ergebnisse des Cecchini-Berichts vor dem Hintergrund des inzwischen veränderten internationalen Umfelds zu überprüfen;

93. fordert den Rat auf, innerhalb kürzester Frist die Richtlinie über Massenentlassungen zu ratifizieren und dabei darauf zu achten, daß die Rechte und Interessen der Arbeitnehmer bestmöglich gewahrt bleiben;

94. fordert die Ausarbeitung eines modernen Systems einer geschlechtsneutralen Analyse des Aufgabenbereichs und der Funktionsbeschreibung mit Gültigkeit für die gesamte Gemeinschaft, das eine bessere Bewertung und Bezahlung der Frauenarbeit ermöglicht;

95. fordert die Ausarbeitung klarer, gemeinschaftsweit angewandter Kriterien für die Berechnung von Mindestlöhnen in den Mitgliedstaaten, da dies ein sinnvolles Instrument zur Festsetzung des Entgelts für die atypischen Arbeitsformen, die Berechnung von Ersatzeinkommen und die Zahlung von Vergütungen wäre;

96. ist der Ansicht, daß für jede Beschäftigung ein gerechtes Entgelt zu zahlen ist, und erwartet daher, daß durch Rechtsvorschriften und insbesondere durch Tarifverhandlungen auf nationaler, regionaler, sektoraler oder betrieblicher Ebene dafür gesorgt wird, daß auch Arbeitnehmern mit einer anderen Arbeitsregelung als einem unbefristeten Vollzeitvertrag eine gerechte Entlohnung gewährt wird und dem Arbeitnehmer nicht der Lohnanteil gepfändet oder einbehalten werden kann, der nötig ist, um seinen Lebensunterhalt und den seiner Familie zu bestreiten;

97. fordert eine konsequente Raumordnungspolitik, die mit ausreichenden Instrumenten ausgestattet ist, um insbesondere eine deutliche Verbesserung der Infrastrukturen in den Bereichen Verkehrswesen und Telekommunikation zu erzielen, die als kurzfristiger Beschäftigungsfaktor wirkt und die künftige wirtschaftliche Entwicklung dieser Regionen fördert;

98. fordert, daß die Gemeinschaft bestimmte arbeitskräfteintensive Dienstleistungstätigkeiten stärker entwickelt, an denen offenkundiger Bedarf besteht, wie z. B.:

- öffentliche soziale Dienste in den Großstädten,
- Bildung und kulturelle Dienstleistungen,
- Neubelebung der ländlichen Gebiete;

gleiches gilt für den Ausbau einer arbeitsplatzschaffenden Umweltpolitik, vor allem in den südlichen Ländern der Gemeinschaft, wo der Kampf gegen die Umweltverschmutzung weniger weit fortgeschritten ist (1,5 Millionen Menschen üben bereits Tätigkeiten aus, die unmittelbar mit dem Umweltschutz zusammenhängen), aber auch in den Ländern des Nordens, wo weitere Fortschritte erzielt werden können (Abfallrecycling z. B.);

IX. Das europäische Sozialmodell

99. ist der Auffassung, daß die soziale Marktwirtschaft das notwendige Gleichgewicht zwischen ihren sich ergänzenden Faktoren zum Ziel haben muß: Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und gesicherte Rechte der Arbeitnehmer, insbesondere die unveräußerlichen Rechte auf Nicht-Diskriminierung in der Arbeitswelt, auf sozialen Schutz und Mitbestimmung;

100. hält folgendes für notwendig:

- die Aufnahme von Sozialklauseln in die internationalen Übereinkommen der Gemeinschaft, die einen unverzerrten Wettbewerb und die Rechte der Arbeitnehmer aus Drittländern gewährleisten;
- die Einhaltung der ILO-Übereinkünfte;
- realistische Mittelzuweisungen, so daß die EG den aus der WWU und der Politischen Union erwachsenden Verpflichtungen nachkommen kann, indem sie die hohen Standards des sozialen Schutzes, die ein wesentliches Element jeder guten Wirtschaftspolitik sind, fördert;

101. hält es für die Aufrechterhaltung und die Entwicklung des Sozialmodells für unverzichtbar, ein Staatsbürgerstatut auszuarbeiten, die in der gemeinschaftlichen Sozialcharta aufgeführten Rechte anzuwenden und auf die Konvergenz aller Gemeinschaftspolitiken im Hinblick auf den sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt zu achten;

102. betont erneut, daß eine besondere Berücksichtigung der Sozialpartner und Fortschritte bei der Anerkennung und Harmonisierung aller Arbeitnehmerrechte dem sozialen Frieden dienen;

103. verfolgt aufmerksam den Prozeß der institutionellen Reformen und betont mit Nachdruck, daß die Rolle des EP als Mitgesetzgeber gestärkt werden und es mit den ihm zustehenden rechtlichen Befugnissen ausgestattet werden muß, da das EP das angemessene Gremium ist, um über die Schaffung eines rechtlichen Rahmens den sozialen Dialog in feste Bahnen zu lenken;

X. Die Wende in den osteuropäischen Ländern: Soziale Auswirkungen auf die Gemeinschaft

104. fordert die Kommission auf, vor Ende 1992 ein Aktionsprogramm zur Schaffung einer gemeinschaftlichen Einwanderungspolitik auf der Grundlage koordinierter Maßnahmen in den folgenden Bereichen auszuarbeiten:

- Harmonisierung der Politik und der Bestimmungen im Bereich des Asylrechts und der Freizügigkeit,
- Steuerung der Wanderungsströme und der Visa-Politik,
- konzertierte Aktionen mit den osteuropäischen Ländern, um auf den Wanderungsdruck einzuwirken,
- Politik der Integration der legal eingewanderten Arbeitnehmer und der Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten in bezug auf die Arbeits- und Lebensbedingungen (ohne Unterscheidung zwischen den Wanderarbeitnehmern aus dem Osten und denen aus dem Süden),
- Überprüfung und Anpassung bestehender Bestimmungen, die nach den Gesetzen des Binnenmarkts eher das soziale Dumping und die illegale Einwanderung auf Kosten der legalen Einwanderung fördern;

105. fordert ferner, daß Anstrengungen im finanziellen und technischen Bereich sowohl im Zuge der Arbeit der G24 als auch der Assoziationsabkommen EG/osteuropäische Länder und der bilateralen Über-einkommen unternommen werden durch

- die Einbeziehung der sozialen Dimension bei den behandelten Aspekten,
- Schaffung von Ausbildungsmöglichkeiten und der Möglichkeit der Beschäftigung auf Zeit, abgesichert durch spezifische Sozialmaßnahmen (Recht auf Arbeit, Betreuung, gegenseitige Anerkennung von Befähigungsnachweisen usw.),

— Förderung der beruflichen Bildung und des Jugendaustauschs zu Berufsbildungszwecken,

— Unterstützung bei der Schaffung begleitender Hilfsstrukturen der Arbeitsmarktorganisation und der sozialen Leistungssysteme in den betreffenden Ländern,

— Unterstützung bei der Schaffung von Verhandlungsstrukturen und Strukturen des Dialogs zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in diesen Ländern und Förderung des Informationsaustauschs;

106. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, folgende Maßnahmen der Arbeitsmarktsteuerung und der Integration der Wanderarbeitnehmer in unsere Arbeitsmärkte zu fördern:

— Schaffung einer Marktbeobachtungsstelle nach Art des SEDOC, die quantitative und qualitative Analysen des Arbeitsmarkts und der Diskriminierung gegenüber den Arbeitnehmern aus osteuropäischen Ländern liefert, damit leichter Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausgrenzung und der Isolation geschaffen werden können,

— Zugang der Wanderarbeitnehmer zu den Aufnahme- und Ausbildungsstrukturen, zum Wohnungsmarkt und den Gesundheits- und Sozialdiensten durch die Koordinierung der Politiken auf nationaler und örtlicher Ebene,

— Gemeinschaftsmaßnahmen zur Festlegung gemeinsamer Aufnahme- und Eingliederungsregelungen mit entsprechender Finanzierung,

— spezifische Maßnahmen für Wanderarbeitnehmerinnen und Kinder (Einschulung usw.),

— spezifische Maßnahmen im Bereich der Arbeitsbeziehungen, um verschärfte Polarisierung auf dem Arbeitsmarkt zu verhindern,

— spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit: Zeitarbeitsverträge für Saisonarbeiter, in Zusammenarbeit mit den Ursprungsländern Gewährung befristeter Arbeitsgenehmigungen, Unterstützung der freiwilligen Rückwanderung, Zugang zu den sozialen Leistungssystemen, Möglichkeit der Bewerbung auf Arbeitsangebote in einem anderen Gemeinschaftsland als dem Aufnahmeland sowie entsprechende Sanktionen sowohl für die Arbeitnehmer als auch für die Arbeitgeber im Falle von Zuwiderhandlungen,

— eingehende Analyse der Wanderungsströme aus den osteuropäischen Ländern, die nicht nur die Arbeitsnachfrage, sondern auch die Wanderung aufgrund der Familienzusammenführung berücksichtigt, um eine Politik der sozialen Eingliederung wirksam planen zu können;

107. fordert die Kommission auf, eine eingehende Untersuchung der Investitionen und der Politik der Mitgliedstaaten und der Unternehmen aus der Gemeinschaft in Ost- und Mitteleuropa sowie über die Auswirkungen dieser Politik auf Kaufkraft, sozialen Schutz, Arbeitsbedingungen und Beschäftigungslage für die Einwohner dieser Regionen einzuleiten, und ihm diese Untersuchung zu übermitteln;

108. fordert die Kommission auf, eine Studie durchzuführen oder in Auftrag zu geben, in der die Auswirkungen bilateraler Übereinkommen zwischen Regionen der Gemeinschaft und osteuropäischen Staaten über den Arbeitsmarktzugang für Arbeitnehmer aus osteuropäischen Grenzregionen auf Löhne, Arbeitsbedingungen, gewerkschaftliche Rechte, Arbeitsplatzangebot und soziale Sicherheit untersucht werden;

109. fordert die Kommission auf, bis Ende 1992 eine Studie über die Ergebnisse der bereits eingeleiteten Aktionen auszuarbeiten (Jugendaustausch, technische Hilfe usw.);

110. beauftragt seinen zuständigen Ausschuß vor Ende 1992 einen Bericht zur eingehenden Untersuchung der einzelnen Aspekte der sozialen Auswirkungen der Wende im Osten auf die EG auszuarbeiten;

XI. Die sozialen Aspekte der sektorbezogenen Politik

111. fordert die Kommission auf, dem Europäischen Parlament eine Mitteilung darüber vorzulegen, wie sie die im Vertrag von Maastricht vorgesehenen neuen Befugnisse in der Industriepolitik und der Beschäftigungspolitik wahrnehmen wird;

112. fordert Umschulungsbeihilfen für Arbeitnehmer aus den im Umwandlungsprozeß befindlichen Industriezweigen;

113. fordert absoluten Vorrang für die Wiedereingliederung von Arbeitslosen, die ihren Arbeitsplatz infolge industrieller Umstrukturierungen verloren haben bzw. in den im Niedergang befindlichen Gebieten leben, und/oder die sektorbezogene Förderung der geographischen Mobilität, erforderlichenfalls durch Beihilfen oder Niederlassungsdarlehen;

114. ist davon überzeugt, daß im Rahmen der GATT-Verhandlungen ein faireres Gleichgewicht und eine einvernehmliche und entschiedene Haltung der Gemeinschaft gegenüber ihren Hauptkonkurrenten erzielt werden müssen;

115. verlangt die Beibehaltung der Gemeinschaftsbeihilfen zu Anlageinvestitionen sowie die Genehmigung von Subventionen bis zu 30 % des Finanzaufwands und die Förderung der zinsbegünstigten EGKS-Darlehen, die an die Kohle- und Stahlunternehmen vergeben werden, um Investitionen zu erleichtern, Arbeitsplätze zu schaffen und die Eigentumsbildung zu ermöglichen;

116. ist der Auffassung, daß die Sozialpartner gleichberechtigt in sämtliche Aspekte der Industriepolitik und der sektorbezogenen Politik der Gemeinschaft einbezogen werden müssen; wünscht die rechtzeitige Inangriffnahme der Umstellungsprobleme in Zusammenarbeit mit den industriellen Großunternehmen sowie den Arbeitnehmern;

117. wünscht die Förderung einer echten Partnerschaft mit den Gebietskörperschaften, insbesondere durch lokale Entwicklungsprogramme;

118. fordert die Bereitstellung von Anpassungsprogrammen für die im Umbruch befindlichen Industrie- regionen sowie die Förderung der Infrastruktur;

119. ist der Ansicht, daß Besteuerungs- und Gesetzgebungsmaßnahmen wie die teilweise Befreiung von Unternehmen, die sich in umstellungsbedürftigen Gebieten ansiedeln, von Körperschaftsteuer und Arbeitgeberbeiträgen, mit den notwendigen Garantien seitens der begünstigten Unternehmen im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Standorts, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Einhaltung von Sozialvorschriften einhergehen müssen; bei Nichteinhaltung dieser Grundsätze sind entsprechende Sanktionen vorzusehen;

120. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, im Rahmen des sozialen Dialogs mit den Sozialpartnern die Prüfung der Maßnahmen für die von der Krise betroffenen oder anfälligen Sektoren (Umstellung, Ausbildung usw.) fortzusetzen;

121. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlie- ßung dem Rat, der Kommission und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie dem Europäischen Ge- werkschaftsbund, dem UNICE und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

J. W. PETERS
Vizepräsident